

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1959

Nummer 1

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
22. 12. 58	Anordnung über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung	760	1
22. 12. 58	Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen		2

GV. 59,
1
S. a.
GV. 59,
124 L. n.

760

Anordnung über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung.

Vom 22. Dezember 1958.

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Abkommens über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei der Weitergabe von Geldern an Dritte (Sollzinsabkommen) vom 22. Dezember 1936 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 299 — bestimme ich in Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbank:

I. Begriffsbestimmung

Kleinkredite im Sinne dieser Anordnung sind Darlehen, die im Einzelfall 2000,— DM nicht übersteigen und innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 6 und höchstens 24 Monaten in gleichen Teilbeträgen zu tilgen sind.

II. Kreditkosten

A. Höhe

Für Kleinkredite dürfen höchstens folgende Kosten erhoben werden:

a) bei der Kreditgewährung

1. als Zinsen und Kreditprovision

bei einem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bis einschl. 4 Prozent 0,4%, sonst 0,5% pro Laufzeitmonat vom ursprünglichen Darlehnsbetrag. Maßgebend ist der Diskontsatz im Zeitpunkt der Darlehnsbewilligung;

2. eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2% des Darlehnsbetrages zur Abgeltung der Kosten der Antragsbearbeitung einschl. der dabei entstehenden Barauslagen;

3. verauslagte Wechselsteuer und Kosten einer öffentlichen Beglaubigung, soweit diese zur Bestellung von Sicherheiten erforderlich ist;

b) im Falle des Zahlungsverzuges

1. anstelle der unter Buchst. a) Nr. 1 und 2 genannten Kosten für die Zeit des Zahlungsverzuges Zinsen einschl. Erstattung des Verzugschadens in Höhe von 0,4% pro Tag auf den rückständigen Betrag;

2. durch den Zahlungsverzug entstandene Barauslagen (z. B. Mahnkosten, Kosten etwaiger Zwangsmaßnahmen, Kosten der Verwertung von Sicherheiten).

B. Berechnung

Die unter Abschn. A Buchst. a) Nr. 1—3 bezeichneten Kosten sind dem Darlehnsbetrag zuzuschlagen und mit den regelmäßigen Tilgungsraten abzutragen (Berechnungsmuster siehe Anlage). Die übrigen Kosten sind nachträglich zu berechnen.

Anlage

C. Rückerstattung von Kosten

Im Falle vorzeitiger Rückzahlung des Darlehns oder von Darlehnsbeträgen sind die gemäß Abschn. A Buchst. a) Nr. 1 belasteten Kosten anteilig nur für noch nicht angefallene Laufzeitmonate zurückzuerstatten, sofern die Rückzahlungssumme mindestens zwei Monatsraten umfaßt und wenigstens 200,— DM beträgt. Dagegen besteht keine Rückerstattungspflicht für die Bearbeitungsgebühren und die Barauslagen im Sinne des Abschn. A Buchst. a) Nr. 2 und 3.

D. Abrechnung mit dem Darlehnsnehmer

Der Kreditgeber ist verpflichtet, dem Darlehnsnehmer bei Vertragsabschluß eine schriftliche Abrechnung zu erteilen, aus der die berechneten Kosten im einzelnen ersichtlich sein müssen. Das gleiche gilt für die bei Zahlungsverzug berechneten Kosten. Die etwa vom Kreditgeber herausgegebenen Formblätter zu Darlehnsbedingungen müssen die Höhe der Kosten im einzelnen ersehen lassen.

E. Vermittlerkosten

Für die Vermittlung von Kleinkrediten darf der Kreditgeber vom Darlehnsnehmer keine Provision fordern. Soweit von Kreditgebern die Mitarbeit von Vermittlern in Anspruch genommen wird, sind die Vergütungen hierfür vom Kreditgeber selbst zu tragen. Die Annahme oder Vereinbarung sogenannter freiwilliger Vergütungen ist untersagt.

III. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Zugleich tritt die Anordnung des Reichskommissars für das Kreditwesen betr. Richtlinien über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung vom 29. März 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 78) außer Kraft. Die bis zum Inkrafttreten nach den Richtlinien vom 29. März 1939 ausgereichten, bewilligten oder beantragten Darlehen können nach den Bestimmungen der bisherigen Richtlinien abgewickelt werden.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

Anlage zu Abschn. II B der Richtlinien

Beispiel: Darlehn über 1300,— DM, Laufzeit 18 Monate, gewährt 10. 2., Diskontsatz 3 %

	DM
1. Darlehnsbetrag	1300,—
2. Kosten	
a) Zinsen und Kreditprovision	93,60
($0,4 \times \frac{1300}{100} \times 18$)	
b) einmalige Bearbeitungsgebühr	26,—
(2 % von 1300)	
	1419,60

zu tilgen in einer Rate zu 76,60 DM (10. 3.) und in 17 Raten zu 79,— DM (letzte Rate am 10. 8. des nächsten Jahres).

— GV. NW. 1959 S. 1.

**Bekanntmachung
des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen
über die Bewertung der Sachbezüge für die
Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 22. Dezember 1958.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Art. 3 § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG —) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und der nach § 110 RVO ergangenen Verordnung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1957 (GV. NW. S. 98) wird der Wert der Sachbezüge für die Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wie folgt festgestellt:

A) Freie Station (Kost und Wohnung)

	I II III		
	DM	DM	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren)	150,—	135,—	120,—
2. für die übrigen Beschäftigten	120,—	111,—	102,—
3. für Beschäftigte der unter 2. genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	108,—	102,—	96,—

Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I) Ziff. 1 bis 3 sowie der unter III) und IV) bezeichneten Beträge anzusetzen.

II) Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden Köln, Essen, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Bonn und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Bewertungsgruppe III gilt für alle übrigen Gemeinden.

III) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit $\frac{4}{20}$
2. Frühstück	mit $\frac{8}{20}$
3. Mittagessen	mit $\frac{7}{20}$
4. Nachmittagskaffee	mit $\frac{2}{20}$
5. Abendessen	mit $\frac{1}{20}$

der unter I Ziff. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen I) und III) bezeichneten Beträge:

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

I) Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft sind die folgenden Werte festgestellt:

	DM
1. Freie Wohnung	
a) für verheiratete Deputatempfänger in A I 1 genannten Art jährlich	420,—
b) für verheiratete Deputatempfänger in A I 2 genannten Art jährlich	300,—
2. Freie Feuerung	
a) Steinkohlen für 50 kg	5,—
b) Briketts für 50 kg	3,—
c) Hartholz für den Raummeter	18,—
d) Weichholz für den Raummeter	12,—
e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhre	2,50
f) Preßtorf für 1000 Stück	5,—
g) Stechtorf für 1000 Stück	4,—
3. Getreide	
a) Roggen für 50 kg	18,—
b) Weizen für 50 kg	20,—
c) Futtergerste für 50 kg	17,—
d) Futterhafer für 50 kg	17,—
4. Hülsenfrüchte	
Speiseerbsen und Speisebohnen für 50 kg	30,—
5. Mehl	
a) Roggenmehl für 50 kg	25,—
b) Weizenmehl für 50 kg	30,—
6. Brot	
für 1 kg	0,70
7. Kartoffeln	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	6,—
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	4,50
8. Milch	
a) Vollmilch für das Liter	0,30
b) Magermilch für das Liter	0,06
9. Butter für 500 g	3,20
10. Eier für das Stück	0,20
11. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	105,—
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	125,—
12. freie Kuhhaltung jährlich	300,—
13. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,—
14. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich	40,—
15. freie Weide für eine Zuchtgans jährlich	5,—
16. freies Ferkel	30,—
17. Stroh und Heu	
a) Stroh für 50 kg	2,—
b) Heu für 50 kg	4,50
18. freies Kartoffelland	
a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich	160,—
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—
19. freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich	45,—
20. freies Klee- und Heuland für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—
21. freies Getreideland für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—

22. eine Gespannstunde	DM
a) mit Pferden je Pferd	1,50
b) mit Ochsen je Ochse	1,—
c) mit Trecker	4,—
d) Erhöhung um den Stundenlohn	
für den Gespannführer	1,40
für den Treckerführer	1,60
23. Schnitterkost mit Wohnung täglich	4,—

C) Andere Sachbezüge

1. Die Werte für Benutzung von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes sind für den Monat wie folgt festgestellt:

a) für einen Rock	3,—
b) für eine Hose	2,50
c) für eine Weste	0,60

d) für einen Mantel	DM 3,50
e) für eine Mütze	0,40
2. Für Tabak und Tabakwaren, soweit sie nicht in tabakverarbeitenden Betrieben gewährt werden (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 3), sind folgende Werte festgestellt:	
a) Freizigarren für das Stück	0,20
b) Freizigarillos für das Stück	0,08
c) Freizigaretten für das Stück	0,06
d) Freitabak für 100 g	1,—

Essen, den 22. Dezember 1958.

Obersicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

— GV. NW. 1959 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.).

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.